

Argumentation für Gastgeber:innen: Die geplante Aufenthaltsabgabe

Das können Sie Ihren Gästen auf Nachfrage kommunizieren:

„Mit der geplanten Aufenthaltsabgabe (früher Orts- und Nächtigungstaxe) helfen Sie als Gast mit, dass Ihr Urlaub in Kärnten genauso schön, entspannt und erlebnisreich ist, wie Sie ihn sich wünschen. Ihr Beitrag fließt direkt in Leistungen und Angebote, die Sie als Gast während Ihres Aufenthalts selbst nutzen und genießen.

➔ Sie investieren mit der geplanten Aufenthaltsabgabe in Ihren eigenen Urlaubskomfort.“

Wovon profitieren unsere Gäste konkret?

- **Gepflegte Natur- und Freizeitinfrastruktur:** Wander- und Radwege, Loipen, Badestellen, Seezugänge, Natur- und Freizeitanlagen sowie saubere, gepflegte Orte und öffentliche Plätze
- **Veranstaltungen & regionale Erlebnisse:** Kultur- und Sportveranstaltungen, Märkte & Konzerte
- **Kostenlose Mobilität in Kärnten:** Gäste-Shuttles und Wanderbusse, vermehrt auch die Nutzung öffentlicher Bus- und Bahnverbindungen
- **Gästeservice & persönliche Beratung:** Tourismusbüros, Infopoints, persönliche Beratung, digitale Services, Veranstaltungskalender, Websites und Apps
- **Gästekarten & Bonusprogramme:** Regionale Gästekarten, Vergünstigungen, inkludierte Erlebnisse sowie kostenlose oder ermäßigte Aktivitäten (regional unterschiedlich)
- **Attraktive Weiterentwicklung der Region:** Pflege und Weiterentwicklung der touristischen Angebote und Infrastruktur in Kärnten

Warum gibt es die neue Aufenthaltsabgabe?

Damit unsere Gäste:

- gepflegte Natur, saubere Seen und schöne Orte vorfinden
- sich vor Ort einfach und kostenlos bewegen können
- abwechslungsreiche Veranstaltungen und Angebote genießen können
- guten Service und verlässliche Information erhalten

Höhe der geplanten Aufenthaltsabgabe: 4,50 Euro pro Person und Nacht in Beherbergungsbetrieben (Ausnahme: 4,00 Euro wenn Sie in Zelt oder Wohnwagen/Wohnmobil übernachten) ab 1. November 2026 (vorbehaltlich Gesetzesbeschluss)

Befreit sind zum Beispiel:

- Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden
- Personen mit Behinderung (mindestens 90 %) sowie eine Begleitperson
- Berufliche Aufenthalte (mehr als 2 Nächtingungen)